

Wichtige Hinweise 281 D/2026 V'26

Das Dokument "Wichtige Hinweise" beinhaltet Empfehlungen für den Anwender. Es ist nicht rechtsverbindlich und stellt keinen Vertragsbestandteil dar.

Absätze mit einem Stern * am linken Zeilenanfang können in den Werkvertrag übernommen werden, Absätze ohne Stern sollen nicht übernommen werden.

Aus der Reihenfolge der in den "Wichtigen Hinweisen" aufgelisteten Dokumente kann keine Rangfolge von Vertragsbestandteilen abgeleitet werden.

1 Grundlagen des NPK

Die Leistungsbeschreibungen im NPK sind abgestimmt auf die Vertragsnormen SIA 118 "Allgemeine Bedingungen für Bauarbeiten" und Allgemeine Bedingungen Bau (ABB) sowie auf die technischen Normen der Baufachverbände.

2 Rechtsverbindlichkeit und Rangfolge von Vertragsbestandteilen

Um Rechtsverbindlichkeit zu erreichen, sind das Leistungsverzeichnis, die durch das Bauobjekt bedingten besonderen Bestimmungen, die Norm SIA 118 und die Allgemeinen Bedingungen Bau (ABB) sowie alle weiteren Vertragsbestandteile bei der Ausgestaltung der Verträge als Vertragsbestandteile zu bezeichnen. Dies gilt bei der Erstellung der Ausschreibungsunterlagen (Text des vorgesehenen Werkvertrags) und bei der Ausfertigung des definitiven Werkvertrags.

In der Rangfolge der Ausschreibungsunterlagen und der Vertragsbestandteile nach Norm SIA 118, Art. 7 und 21, gehören die ABB zu den übrigen Normen. Im Falle eines Widerspruchs hat dies zur Folge, dass die Norm SIA 118 vorgeht.

Sollen die in den ABB enthaltenen Abweichungen gegenüber der Norm SIA 118 wirksam werden, ist dies in den Ausschreibungsunterlagen (Text des vorgesehenen Werkvertrags) anzugeben und im definitiven Werkvertrag explizit zu vereinbaren.

Werden mehr als eine ABB im Werkvertrag aufgeführt und sollen sie im Falle eines Widerspruchs wirksam bleiben, so ist die Rangfolge der verschiedenen gleichrangigen ABB in den Ausschreibungsunterlagen (Text des vorgesehenen Werkvertrags) anzugeben und im definitiven Werkvertrag zu vereinbaren.

3 Durch das Bauobjekt bedingte besondere Bestimmungen

Für die Formulierung der durch das Bauobjekt bedingten besonderen Bestimmungen stehen die Texte des NPK-Kapitels 102 "Besondere Bestimmungen" zur Verfügung.

Es kann zweckmässig sein, die besonderen Bestimmungen aufzuteilen in:

- Besondere Bestimmungen, Teil 1, gültig für das ganze Objekt.
- Besondere Bestimmungen, Teil 2, gültig für einzelne Arbeitsgattungen.

4 Allgemeine Vertragsbedingungen

Folgende Vertragsnormen kommen als Vertragsbestandteil in Betracht:

- * – Norm SIA 118 "Allgemeine Bedingungen für Bauarbeiten".
- * – Norm VSS 118/701 "Allgemeine Bedingungen für das Strassen- und Verkehrswesen" (VSS 07701).

Das Ausgabejahr einer Vertragsnorm ist in den Ausschreibungsunterlagen (Text des vorgesehenen Werkvertrags) anzugeben und im definitiven Werkvertrag zu vereinbaren.

5 Technische Normen der Fachverbände

Das vorliegende NPK-Kapitel stützt sich insbesondere auf die folgenden technischen Normen:

- * – Norm SN 640560 "Passive Sicherheit im Strassenraum – Grundnorm".
- * – Norm VSS 40561 "Passive Sicherheit im Strassenraum – Fahrzeug-Rückhaltesysteme".
- * – Norm VSS 40562 "Passive Sicherheit im Strassenraum – Massnahmen in Siedlungsgebieten".
- * – Norm VSS 40568 "Passive Sicherheit im Strassenraum – Geländer".
- * – Norm VSS 40886 "Baustellen – Signalisation von Baustellen auf Haupt- und Nebenstrassen".
- * – Norm SN EN 1317-1 "Rückhaltesysteme an Strassen, Teil 1: Terminologie und allgemeine Kriterien für Prüfverfahren" (SN 640567-1).

- * – Norm SN EN 1317-2 "Rückhaltesysteme an Strassen. Teil 2: Leistungsklassen, Abnahmekriterien für Anprallprüfungen und Prüfverfahren für Schutzeinrichtungen und Fahrzeugbrüstungen" (SN 640567-2).
- * – Norm SN EN 1317-3 "Rückhaltesysteme an Strassen. Teil 3: Leistungsklassen, Abnahmekriterien für Anprallprüfungen und Prüfverfahren für Anpralldämpfer" (SN 640567-3).
- * – Norm SN EN 1317-5+A2/AC "Rückhaltesysteme an Strassen. Teil 5: Anforderungen an die Produkte, Konformitätsverfahren und -bewertung für Fahrzeugrückhaltesysteme" (SN 640567-5).
- * – Techn. Spezifikation CEN/TS 1317-7 "Rückhaltesysteme an Strassen. Teil 7: Leistungscharakteristik und Prüfverfahren für Anfangs- und Endkonstruktionen von Schutzeinrichtungen" (Schweizer Regel SNR).
- * – Techn. Spezifikation CEN/TS 1317-9 "Rückhaltesysteme an Strassen. Teil 9: Anprallprüfungen und Prüfverfahren für entfernbare Schutzeinrichtungsabschnitte" (Schweizer Regel SNR).
- * – Techn. Bericht CEN/TR 1317-10 "Rückhaltesysteme an Strassen. Teil 10: Prüfmethoden und Design-Richtlinien für Übergangskonstruktionen und Anbindungen von Anpralldämpfern und von Anfangs- und Endkonstruktionen an Schutzeinrichtungen" (Schweizer Guideline SNG) (nur französische und englische Version).
- * – Technischer Bericht CEN/TR 16949 "Rückhaltesysteme an Strassen – Fussgängerrückhaltesysteme – Brückengeländer" (Schweizer Guideline SNG) (nur englische Version).
- * – Techn. Spezifikation CEN/TS 17342 "Rückhaltesysteme an Strassen – Rückhaltesysteme für Motorräder, die die Anprallheftigkeit an Schutzplanken für Motorradfahrer reduzieren" (Schweizer Regel SNR).
- * – Norm SN EN 206+A2 "Beton – Festlegung, Eigenschaften, Herstellung und Konformität" (SIA 262.051+A2).
- * – Norm SIA 179 "Befestigungen in Beton und Mauerwerk".
- * – Norm SIA 240 "Metallbauarbeiten".
- * – Norm SIA 263 "Stahlbau".
- * – Norm SIA 263/1 "Stahlbau – Ergänzende Festlegungen".
- * – Norm SIA 358 "Geländer und Brüstungen".

6 Übrige Dokumente

Das vorliegende NPK-Kapitel stützt sich insbesondere auf die folgenden Dokumente, Empfehlungen und Richtlinien:

- Bundesamt für Strassen ASTRA: Richtlinie 11005 "Fahrzeugrückhaltesysteme".
- Bundesamt für Strassen ASTRA: Dokumentation 81002 "Technische Beschreibung der Fahrzeugrückhaltesysteme. Teil 1A bis 14A".

7 Verweisungen

Folgende Leistungen sind mit anderen NPK-Kapiteln zu beschreiben:

- Temporäre Fahrzeug-Rückhaltesysteme mit Kap. 125 "Temporäre Verkehrsführung".
- Fahrzeug-Rückhaltesysteme aus Ortbeton (Leitmauern) mit Kap. 241 "Ortbetonbau".
- Umfangreiche Tiefbauarbeiten mit Kap. 117 "Abbrüche und Demontagen", Kap. 211 "Baugruben und Erdbau", Kap. 221 "Fundationsschichten für Verkehrsanlagen", Kap. 223 "Belagsarbeiten", Kap. 241 "Ortbetonbau" und weiteren.

8 Inbegriffene Leistungen

Lieferungen sind nach Norm SIA 118, Art. 10, im Werkpreis inbegriffen, sofern im Leistungsverzeichnis oder in den Allgemeinen Bedingungen Bau (ABB) nicht abweichende Regelungen formuliert sind.

Nebenleistungen sind nach Norm SIA 118, Art. 39, im Werkpreis inbegriffen, sofern im Leistungsverzeichnis oder in den Allgemeinen Bedingungen Bau (ABB) nicht abweichende Regelungen formuliert sind.

Im NPK sind Leistungen, die keine Materiallieferung nach Norm SIA 118, Art. 10, enthalten, textlich klar formuliert, beispielsweise: "Einbau von ..., exkl. Lieferung".

9 Informationen zum Inhalt dieses Kapitels (Ausgabejahr 2026)

Das vorliegende NPK-Kapitel ersetzt das Kapitel 281 "Fahrzeug-Rückhaltesysteme und Geländer" mit Ausgabejahr 2016. Hauptgrund für die Überarbeitung ist die Revision der Richtlinie ASTRA 11005 und der Dokumentation ASTRA 81002. Für das Kapitel relevante Normen wurden ebenfalls überarbeitet. Bestehende Systeme wurden auf ihre Aktualität geprüft und nicht mehr zulässige Systeme aus dem Kapitel entfernt.

9.1 Spezifische Neuerungen nach Abschnitten

In Abschnitt 000 wurden nach Norm SN 640560 die Begriffe "Anfang", "Ende" und "Übergang" durch "Anfangskonstruktion, Endkonstruktion und Übergangskonstruktion" ersetzt. Der Begriff "Etappe" wurde durch die Begriffe "Kurzeinsatz" und "Langeinsatz" ersetzt. Verschiedene Abkürzungen wurden ergänzt.

Abschnitt 100: Die separaten Baustelleneinrichtungen für Tiefbauarbeiten, Bohrarbeiten und Stahlbauarbeiten wurden gelöscht.

Abschnitt 200: keine Änderungen.

In Abschnitt 300 wurden für Rodungsarbeiten, Erdarbeiten, Abbrüche, Betonarbeiten und Belagsarbeiten in Kleinmengen Positionen mit LE = Personenstunden ergänzt.

Abschnitt 400 wurde entsprechend der Richtlinie ASTRA 11005 und der Dokumentation ASTRA 81002, Teil 1A bis 14A angepasst. Gewindestangen für Fahrzeug-Rückhaltesysteme wurden aus dem Abschnitt entfernt, so wie auch die Minderleistung für Liefern, wenn die Montage bauseits erfolgt. Die Verankerungsart wird neu als Bestandteil der Anfangskonstruktion und Endkonstruktion beschrieben.

In Abschnitt 500 wurden bei Positionen, welche vollständige Systeme beschreiben, die Variablen "Wirkungsbereich" und "Anprallheftigkeitsstufe" ergänzt. In den Positionen zu Mittelstreifenüberfahrten und Anpralldämpfern wurden Variablen hinzugefügt. Der Unterfahrschutz wird neu in Pos. 514 beschrieben, nicht wie bisher unter Zubehör in Pos. 851.

Abschnitt 600 wurde der Richtlinie ASTRA 11005 und der Dokumentation ASTRA 81002, Teil 1A bis 14A, angepasst.

In Abschnitt 700 wurde der Begriff "Stabgeländer" durch "Staketengeländer" ersetzt.

In Abschnitt 800 wurden die Pfostenummantelungen gestrichen.